

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

N. LI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Nov. 1853, im Betreff des Beitritts der freien Stadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Unterm 14. dieses Monats ist auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammf. de anno 1851 S. 51) beigetreten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Rudolstadt, den 24. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. LII. Verordnung

wegen Benützung der Dienstgrundstücke, vom 9. December 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Da wegen der Benützungsart und Instanderhaltung der Fürstlichen Dienern zum Gebrauche überwiesenen Dienstgrundstücke an Feldern, Wiesen, Gärten und dergleichen allgemeine Grundsätze bisher noch nicht aufgestellt worden sind, dies aber in mehrfacher Hinsicht nothwendig erscheint, so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Aufrechterhaltung der Integrität der Fürstl. Dienern zur Benützung überwiesenen Grundstücke.

Dirjenigen, denen Felder, Wiesen, Gärten oder andere dergleichen Grundstücke zur Benützung als Besoldungsmolument überwiesen worden sind, haben vor Allem streng darauf zu sehen, daß die Integrität der betreffenden Grundstücke in jeder Hinsicht aufrecht erhalten und dieselbe in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.